

## SITZUNG VOM 25. AUGUST 2016

Anwesend : H. H. SCHUMACHER K., Bürgermeister;  
WIESEMES E., 1. Schöffe;  
WIESEMES St., 2. Schöffe;  
THOME M., 3. Schöffe;  
Frau HEINEN-CURNEL N., 4. Schöffin;  
MARQUET K.H., ~~Frau BASTIN-VEITHEN M.~~,  
Frau JODOCY E., STOFFELS E., MERTES N.,  
ORTMANNS P., PAUELS F.J.,  
Frau SCHRÖDER-MASSON S., ~~DURBEN St.~~,  
~~MÜLLER B.~~, AUTMANNS R. und BRÜHL P., Mitglieder;  
LENTZ J., Generaldirektor.

Abwesend : Frau BASTIN-VEITHEN M.,  
Herr DURBEN St. und Herr MÜLLER B., entschuldigt, Mitglieder.

### In öffentlicher Sitzung

#### Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 19. Juli 2016

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 19. Juli 2016 wird EINSTIMMIG genehmigt.

### KULTUS

*In Anwendung des Artikels L1122-19 2° des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zieht sich Ratsmitglied THOME während der Behandlung des nachstehenden Tagesordnungspunktes zurück.*

#### 1. Haushaltsanpassung der Kirchenfabrik Sankt Hubertus AMEL

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der ersten Änderung des Haushaltsplans 2016, den der Rat der Kirchenfabrik Sankt Hubertus AMEL, in der Sitzung vom 06. Juli 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof am 08. Juli 2016 zugestellt wurden;

Auf Grund des am 19. Juli 2016 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Bischofs vom 14. Juli 2016;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplananpassung für das Haushaltsjahr 2016 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die erste Haushaltsplananpassung für das Haushaltsjahr 2015, wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist :

- auf der Einnahmenseite : 127.971,13 €

- auf der Ausgabenseite : 127.971,13 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplananpassung gebilligt werden kann;

## BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die erste Abänderung des Haushaltsplans, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Hubertus AMEL, in der Sitzung vom 06. Juli 2016 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat, wird im Einverständnis des Bischofs gebilligt.

Der Haushalt weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 127.971,13 €

- auf der Ausgabenseite : 127.971,13 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Hubertus AMEL

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von LÜTTICH

## IMMOBILIEN

Verlängerung des zwischen der Gemeinde AMEL und der VoG Kgl. Musikverein „Harmonie“ BORN laufenden Mietvertrages

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des am 09. November 2007 unterzeichneten Mietvertrages zwischen der Gemeinde AMEL und der VoG Kgl. Musikverein „Harmonie“ BORN für den südlichen Teil des Gebäudes „Kult. Zentrum“ für die Dauer von neun Jahren beginnend am 01. September 2007 und endend am 31. August 2016;

In Erwägung des vorliegenden Antrages vom 31. Juli 2016 der VoG Kgl. Musikverein „Harmonie“ BORN auf Verlängerung des bestehenden Mietvertrages für das Probelokal zu den gleichen Bedingungen um weitere neun Jahre;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Schöffen

St. WIESEMES, zuständig für Umwelt, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport, laut welchem der gegenwärtige Mietvertrag zu denselben Bedingungen um eine weitere Dauer von neun Jahren verlängert werden soll;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1 122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

## BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Den am 31. August 2016 auslaufenden Mietvertrag zu denselben Bedingungen zwischen der Gemeinde AMEL und der VoG Kgl. Musikverein „Harmonie“ BORN für eine weitere Dauer von neun Jahren für die Nutzung des südlichen Teils des in der Ortschaft BORN, Gem. 15, Flur B, Nr. 275 R2 gelegenen Gebäudes zu verlängern.
- 2) Den Wortlaut des vorliegenden Mietvertrages gutzuheißen und den Bürgermeister sowie den Generaldirektor mit der Unterzeichnung des Vertrages zu beauftragen.
- 3) Das Gemeindegremium mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Abschluss eines Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde AMEL und der VoG Turn- und Sportverein HEPPENBACH

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages der VoG Turn- und Sportverein HEPPENBACH auf Abschluss eines Erbpachtvertrages im Hinblick auf die Errichtung einer Turnhalle auf einem Trennstück mit einer Fläche von 8 Ar 50 Ca, zu entnehmen der Parzelle katastriert Gem. 7, Flur C, Nr. 213, „Hinter der Kirch“;

In Erwägung des vorliegenden Erbpachtvertragsentwurfes, welcher die Gemeinde mit der VoG Turn- und Sportverein HEPPENBACH zwecks

Zurverfügungstellung des Geländeteilstückes für die Dauer von 33 Jahren abzuschließen beabsichtigt;

In Erwägung dessen, dass dieser Vertragsentwurf, der nahezu identisch mit dem Erbpachtvertrag für das Dorfhaus in MÖDERSCHIED ist, mit der betroffenen VoG ausgearbeitet wurde;

Nach Durchsicht des am 20. Juni 2016 aufgestellten Vermessungsplanes des Landmessers A. JOSTEN, auf welchem das besagte Geländeteilstück in roter Farbe eingezeichnet ist;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Der VoG Turn- und Sportverein HEPPENBACH das auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN in roter Farbe eingezeichnete Teilstück mit einem Flächeninhalt von 8 Ar 50 Ca aus der Gemeindeparzelle katastriert Gem. 7, Flur C, Nr. 213, zur Errichtung einer Turnhalle in der Ortschaft HEPPENBACH, Schulberg Nr. 6 mittels Abschluss eines 33jährigen Erbpachtvertrages gegen Zahlung eines jährlichen Pachtzinses von einem Euro zur Verfügung zu stellen.
- 2) Den Wortlaut des vorliegenden Erbpachtvertrages gutzuheißen und den Bürgermeister sowie den Generaldirektor mit der Unterzeichnung des Vertrages zu beauftragen.
- 3) Das Gemeindegremium mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

#### FORSTWESEN

Festlegung der Bestimmung der ordentlichen Holzschläge für das Wirtschaftsjahr 2017 sowie der Verkaufsklauseln und -bedingungen

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung der durch die Forstamtsleiter der Forstämter BÜLLINGEN und ST.VITH aufgestellten Hiebvorschlüsse für das Wirtschaftsjahr 2017;

Auf Grund des durch Erlass der Regierung der Wallonischen Region am 27. Mai 2009 angenommenen und im Belgischen Staatsblatt vom 04. September 2009 veröffentlichten Allgemeinen Lastenheftes für den Verkauf der gewöhnlichen Holzeinschläge der Gemeinden, Kirchenfabriken und öffentlichen Sozialhilfezentren;

In Erwägung dessen, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen;

Nach Durchsicht der von den Forstamtsleitern vorgeschlagenen besonderen Verkaufsbedingungen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen M. THOME, zuständig für Land- und Forstwirtschaft, Ländliche Entwicklung und Energie;

Auf Grund des Forstgesetzbuches, insbesondere die durch das Dekret der Wallonischen Region vom 18. Juli 1996 ersetzten Artikel 36 und 37;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 19. Dezember 1854 (abgeändert und vervollständigt) über die Ausführung des Forstgesetzbuches;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die gewöhnlichen Holzschläge des Wirtschaftsjahres 2017 werden zu Gunsten der Gemeindekasse auf dem Stock verkauft.
- 2) Die Verkäufe erfolgen nach den Bedingungen des Allgemeinen Lastenheftes, welches durch Erlass der Regierung der Wallonischen Region am 27. Mai 2009 festgelegt worden ist, wobei bei Artikel 4 dieses Lastenheftes folgendes Verkaufsverfahren gilt : „Der Verkauf erfolgt auf dem Submissionswege.“
- 3) Die Verkäufe erfolgen nach den durch die Forstamtsleiter ausgearbeiteten Sonderklauseln.
- 4) Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

#### ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

#### Verbesserung der Absicherung des Viaduktes BORN : Ausführung - Finanzierung : Zur Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 18. Juli 2016 DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 18. Juli 2016 betreffend die Vergabe des Auftrages für die beidseitige Absicherung der Aussichtsplattform des Viaduktes BORN;

In Erwägung der Erläuterungen des Vorsitzenden, laut welchem die Absicherung der Aussichtsplattform durch das Anbringen von vier Erhöhungen von ± 1,00 m in den bestehenden Pfosten und von zusätzlichen Gittermatten erfolgen soll;

Nach Durchsicht des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26 § 1 1. a);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT den Beschluss des Gemeindegremiums vom 18. Juli 2016 betreffend die Vergabe des Auftrages für die beidseitige Absicherung der Aussichtsplattform des Viaduktes BORN zum Preis in Höhe von 1.895,00 €, ohne MwSt., an die EURO-FENCING PGmbH aus 4700 EUPEN, ZUR KENNNTNIS.

#### Verkauf von ausgedientem Material des Fuhrparks

#### DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass das Allzweckgerät inklusive Kehrmaschine und Mähauflieger der Marke FENDT, Typ Xylon 524 (E.Z. 6/1998) auf Grund von Neuanschaffungen überzählig ist;

In Erwägung dessen, dass dieser Kommunaltraktor nebst Anbaugeräte für die Gemeindedienste ausgedient hat und demzufolge zum Verkauf offen steht;

In Erwägung dessen, dass es dem Gemeinderat obliegt, die diesbezüglichen Verkaufsbedingungen festzulegen;

In Erwägung dessen, dass das vorgenannte ausgediente Material des Fuhrparks mittels Submission mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung an den Anschlagtafeln und auf der Internetseite der Gemeinde AMEL sowie in der Wochenzeitung an den Höchstbietenden zugeschlagen werden soll;

In Erwägung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L122-30, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Das nachstehende ausgediente Material des Fuhrparks mittels Submission zu verkaufen :
  - Allzweckgerät der Marke FENDT, Typ Xylon 524 (E.Z. 6/1998), inklusive
  - Kehrmaschine der Marke AUGL
  - Mähauflieger der Marke TÜNNISSSEN, Modell Vario 700
- 2) Das unter Punkt 1 angeführte ausgediente Material des Fuhrparks wird mittels Veröffentlichung einer Bekanntmachung an den Anschlagtafeln und auf der Internetseite der Gemeinde AMEL sowie in der Wochenzeitung an den Höchstbietenden zugeschlagen.
- 3) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Projekt für die Verlegung einer Kanalisation sowie von Trinkwasserleitungen und Anlegen von Bürgersteigen längs der Regionalstraße Nr. 658 (MIRFELD - MIRFELDER BUSCH) : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung  
 DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Rahmen der Instandsetzung der Regionalstraße Nr. 658 (MIRFELD - MIRFELDER BUSCH) eine Kanalisation und Trinkwasserleitungen verlegt sowie Bürgersteige angelegt werden müssen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 16. März 2010 das Landmesserbüro M. BAIVERLIN aus 4671 SAIVE zum Projektauto bezeichnet worden ist;

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 31. März 2010 den vorgenannten Beschluss zur Kenntnis genommen hat;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor, das Landmesserbüro M. BAIVERLIN, aufgestellten Projektes zu den auszuführenden Arbeiten;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 517.712,65 € bzw. 857.537,22 €, ohne MwSt., für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;

Nach Durchsicht des gemäß der neuen Gesetzgebung erstellten Lastenheftes zur Vergabe des Liefer- und Bauauftrages in dieser Angelegenheit;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der Ausführungskosten die Kredite im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 unter Artikel 87435/732/60 und 42119/735/60 eingetragen worden sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet :  
 Verlegung einer Kanalisation sowie von Trinkwasserleitungen und Anlegen von Bürgersteigen längs der Regionalstraße Nr. 658 (MIRFELD - MIRFELDER BUSCH).

- 2) Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf 517.712,65 € (Trinkwasserleitungen) bzw. 857.537,22 € (Kanal und Bürgersteige), ohne MwSt., festgesetzt.
- 3) Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben. Aus organisatorischen Gründen wird das diesbezügliche Submissionsverfahren durch die Straßendirektion VERVIERS des Ö.D.W. durchgeführt.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 5) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels der unter Artikel 87435/732/60 und 42119/735/60 eingetragenen bzw. anzupassenden Kredite im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 oder 2017.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Projekt für den Neubau des Bauhofes der Gemeinde AMEL : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 02. September 2015, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungsvertrag für die Erstellung des Projektes für den Neubau des Bauhofes der Gemeinde AMEL zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 01. Dezember 2015 die zeitweilige Vereinigung HEINEN Pascal & LACASSE-MONFORT aus 4770 SCHOPPEN zum Projektautor bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes und der diesbezüglichen Pläne zu den im Laufe des Jahres 2017 auszuführenden Arbeiten;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Projektautors, welche einen Betrag in Höhe von 1.885.243,25 €, ohne MwSt., für die Ausführung des Bauauftrages vorsieht;

In Erwägung dessen, dass dieses Vorhaben mit den Projektnummern 2572 und 3809 in dem durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedeten Infrastrukturplan vorgesehen worden ist;

In Erwägung dessen, dass laut Infrastrukturdekret vom 18. März 2002 ein Zuschuss in Höhe von 60 % der Projektkosten zugesagt werden kann;

Nach Durchsicht des gemäß der neuen Gesetzgebung erstellten Lastenheftes zur Vergabe des Liefer- und Bauauftrages in dieser Angelegenheit;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der Ausführungskosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 unter Artikel 12404/724/60 eingetragen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn E. WIESEMES, Schöffe für öffentliche Arbeiten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet :  
Neubau des Bauhofes der Gemeinde AMEL.
- 2) Die Kostenschätzung ist auf 1.885.243,25 €, ohne MwSt., für die Ausführung der  
vorgenannten Arbeiten festgesetzt.
- 3) Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in  
diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 5) Die für diese Arbeiten vorgesehenen Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
im Rahmen des Infrastrukturdekretes vom 18. März 2002 zu beantragen.
- 6) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 12404/724/60 ein-  
getragenen bzw. anzupassenden Kredites im außerordentlichen Dienst des  
Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 oder 2017.
- 7) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu  
beauftragen.

## UMWELT

### Festlegung des Lastenheftes für die Durchführung des Müllabfuhrdienstes 2017 für Haushaltsmüll und gleichgestellten Müll

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass der Dienstleistungsauftrag mit der  
SPRL OUPEYE-VOIRIE-SERVICES aus 4682 OUPEYE für die Entsorgung des Haus-  
halts- und Sperrmülls auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL am 31. Dezember 2016  
ausläuft;

In Erwägung dessen, dass es daher erforderlich ist, den Auftrag  
zur Abfuhr des Haushalts- und Sperrmülls des Jahres 2017 neu auszuschreiben;

In Erwägung dessen, dass sich die Kosten dieses Dienst-  
leistungsauftrages auf 39.493,26 € für die Hausmüll- und auf 3.844,74 €, ohne MwSt.,  
für die zweimalige Sperrmüllsammlung während des Haushaltsjahres 2016 belaufen;

In Erwägung dessen, dass die Sperrmüllsammlung auch im  
kommenden Jahr zweimal stattfinden soll;

In Erwägung dessen, dass ab dem Jahr 2004 die organischen  
Stoffe (Biomüll) und der Restmüll getrennt eingesammelt werden müssen;

Nach Durchsicht des vorliegenden besonderen Lastenheftes be-  
treffend die Vergabe des Auftrages der Müllabfuhr für das Jahr 2017;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen  
St. WIESEMES, zuständig für Umwelt, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex  
der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche  
Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere  
Artikel 26, § 1, 1. a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Ver-  
gabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festle-  
gung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen  
und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haus-  
halt des Jahres 2017 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung be-  
inhaltet : Durchführung des Müllabfuhrdienstes des Jahres 2017.

- 2) Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 65.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
- 3) Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmen befragt werden.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 5) Den Haushaltsmittelbetrag zur Finanzierung dieses Dienstleistungsauftrages im ordentlichen Dienst des Haushaltsplanes 2017 einzutragen.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

#### FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

##### Festlegung der finanziellen Beteiligung am Notarzdienst der VoG Klinik St. Josef ST.VITH für das Rechnungsjahr 2016

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht des Antrags der VoG Klinik St. Josef ST.VITH vom 11. Juli 2016 zwecks finanzieller Beteiligung am Defizit des Notarzdienstes;

Nach Durchsicht der dem Antragsschreiben beigefügten Berechnungstabelle, die sich auf den Zahlen des Abschlusses des Notarzdienstes für das Jahr 2015 basiert;

In Anbetracht dessen, dass laut Antragsschreiben als Verteilerschlüssel der Anzahlung 2016 je zur Hälfte die Anzahl Einsätze der Jahre 2013-2015 und die Anzahl Einwohner zum 01. Januar 2016 herangezogen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

#### BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Unter Vorbehalt, dass die Gemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH ebenfalls diesen Beschluss in ihrem Gemeinderat fassen:

Artikel 1 : Solidarisch mit den 4 Eifelgemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, und ST.VITH und mit der VoG Klinik St. Josef in ST.VITH die anteilmäßige Übernahme des eventuellen Defizits des Notarzdienstes der VoG Klinik St. Josef in ST.VITH für das Haushaltsjahr 2016.

Artikel 2 : Das Defizit wird festgelegt nach Abrechnung aller annehmbaren Ausgaben und folgender Einnahmen : der Beitrag des Föderalstaates; der Beitrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft; die Beiträge anderer Gemeinden, in denen der Noteneinsatzdienst eingesetzt wird und eventuell anderer Beiträge.

Artikel 3 : Die VoG Klinik St. Josef in ST.VITH übernimmt 50 %, die Gemeinden 50 % (abzüglich der Beiträge anderer Gemeinden) aufgeteilt unter den 5 Gemeinden, wovon 50 % nach der Bevölkerungszahl und 50 % nach dem jeweiligen Einsatzort des Notarztes in einer der fünf Eifelgemeinden verrechnet werden.

Artikel 4 : Als Verteilerschlüssel der ersten 50 % wird die Bevölkerungszahl der fünf Gemeinden jeweils am 01. Januar des betreffenden Verrechnungsjahres angenommen.

Artikel 5 : Vorstehender Beschluss wird zugestellt an :

- 1) Die Gemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH;
- 2) Die VoG Klinik St. Josef in ST.VITH;
- 3) Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Verwaltungsaufsicht.



## Festlegung der Funktionszuschüsse 2016 an die Bibliotheken - Tätigkeiten 2015

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. November 2008 über die Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindezuschüsse an Vereine und Organisationen;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. September 2009 über die Gewährung und Kontrolle der von der Gemeinde gewährten Zuschüsse zur Befreiung der Hinterlegungspflicht;

Auf Grund der Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Dezember 2008 und 28. Oktober 2009, laut welchem diese Beschlüsse zu keinen Bemerkungen Anlass geben;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04. Juli 2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken;

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden, insbesondere die zweckgebundene Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken und des Ausführungserlasses vom 15. Januar 2009, der die Beträge festschreibt, die die Gemeinden in Anwendung des Dekretes erhalten werden;

In Anbetracht, dass die Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie für die öffentlichen Bibliotheken ab 2009 bis 2016 um insgesamt 10,69 % erhöht wurde;

Nach Überprüfung der durch die öffentlichen Bibliotheken eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2016 in Bezug auf die Tätigkeiten 2015;

Auf Grund der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;

Auf Grund der Artikel L3331-1 bis L3331-9 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Erläuterungen des zuständigen Schöffen St. WIESEMES;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

Folgende Funktionszuschüsse 2016 - Tätigkeiten 2015 an die öffentlichen Bibliotheken zu gewähren :

- 1) öffentliche Pfarrbibliothek Amel : 3.459,06 €
- 2) öffentliche Pfarrbibliothek Born : 1.521,99 €
- 3) öffentliche Pfarrbibliothek Deidenberg : 1.660,35 €
- 4) öffentliche Pfarrbibliothek Iveldingen : 1.660,35 €
- 5) öffentliche Pfarrbibliothek Heppenbach : 2.905,61 €
- 6) öffentliche Pfarrbibliothek Schoppen : 1.660,35 €
- 7) öffentliche Pfarrbibliothek Möderscheid : 1.660,35 €
- 8) öffentliche Pfarrbibliothek Meyerode : 1.660,35 €

## Festlegung der Funktionszuschüsse 2016 an die Amateurkunstvereinigungen - Tätigkeiten 2015

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. November 2008 über die Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindezuschüsse an Vereine und Organisationen;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. September 2009 über die Gewährung und Kontrolle der von der Gemeinde gewährten Zuschüsse zur Befreiung der Hinterlegungspflicht;

Auf Grund der Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Dezember 2008 und 28. Oktober 2009, laut welchem diese Beschlüsse zu keinen Bemerkungen Anlass geben;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04. Juli 2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken;

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden, insbesondere die zweckgebundene Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken und des Ausführungserlasses vom 15. Januar 2009, der die Beträge festschreibt, die die Gemeinden in Anwendung des Dekretes erhalten werden;

In Anbetracht dessen, dass die Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie für die öffentlichen Bibliotheken ab 2009 bis 2016 um insgesamt 10,69 % erhöht wurde;

Nach Überprüfung der durch die Amateurkunst- und Folklorevereinigungen eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2016 in Bezug auf die Tätigkeiten 2015;

Auf Grund der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;

Auf Grund der Artikel L3331-1 bis L3331-9 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Erläuterungen des zuständigen Schöffen Stephan WIESEMES;

In Anbetracht dessen, dass Ratsmitglied JODOCY in Anbetracht der hohen Funktionskosten für die Vereine und in Anbetracht dessen, dass die Gemeinde den Bibliotheken, den Amateurkunstvereinigungen und den sportlichen Vereinen zuzüglich zu der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens ausgezahlten Dotation für die Basisförderung eine Aufstockung der Funktionszuschüsse 2016 begrüßen würde;

In Anbetracht dessen, dass Schöffe Stephan WIESEMES dem entgegnet, dass die Kriterien für die Auszahlung der Funktionszuschüsse 2009 festgelegt worden seien und dass im Jahre 2012 eine Indexanpassung durchgeführt worden sei, dass es sich bei den Funktionszuschüssen um eine Unterstützung der Vereine durch öffentliche Gelder handele und nicht um eine Komplettförderung, dass die ausgezahlten Zuschüsse die im Jahre 2009 ausgezahlten Beträge überstiegen und dies trotz schwindender Mitgliederzahlen; dass die Funktionszuschüsse in der Gemeinde AMEL höher lägen als in den Nachbargemeinden und dass es bislang keinerlei Beschwerden von Vereinsseite gegeben habe;

In Anbetracht dessen, dass der Vorsitzende erläutert, dass es sich bei den Funktionszuschüssen um fakultative Zuschüsse handele, dass es die Erhöhung der Mittel einer Neufestlegung der 2009 einstimmig durch den Rat festgelegten Kriterien bedürfe und dass die Gemeinde die Vereine bei zahlreichen Infrastrukturmaßnahmen finanziell unterstütze;

In Anbetracht dessen, dass Ratsmitglied JODOCY erklärt, dass man hier zwischen Vereinen unterscheiden müsse, die eine Infrastruktur zur Verfügung hätten und solchen, bei denen dies nicht der Fall sei;

In Anbetracht dessen, dass der Vorsitzende dem entgegnet, dass im Falle des Kgl. Musikvereins Hof von Amel und des Kgl. Kirchenchors St. Cäcilia AMEL eine Unterstützung für die Begleichung der Heizkosten ausgezahlt werde;

In Anbetracht dessen, dass Ratsmitglied JODOCY auf die Funktion der Vereine als Aushängeschild der Gemeinde verweist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

Folgende Funktionszuschüsse 2016 - Tätigkeiten 2015 an die Amateurkunst- und Folklorevereinigungen zu gewähren :

1) Musikvereine

- Kgl. Musikverein „Hof von Amel“ : 1.660,35 €
- Kgl. Musikverein „Harmonie“ Born : 1.350,42 €
- Kgl. Musikverein „Einigkeit“ Montenaus : 1.411,30 €
- Kgl. Musikverein „Laetitia“ Heppenbach : 1.632,68 €
- Musikverein „Waldesklang“ Herresbach : 1.461,11 €
- Kgl. Musikverein „Heimatsklänge“ Schoppen-Möderscheid : 1.405,76 €
- Kgl. Musikverein Meyerode : 1.466,64 €
- Symphonisches Blasorchester der Belgischen Eifel : 1.632,68 €

2) Chöre

- Kgl. Kirchenchor St.Cäcilia Amel : 1.300,61 €
- Kgl. Kirchenchor St.Cäcilia Born : 1.411,30 €
- Kgl. Kirchenchor St.Cäcilia Heppenbach : 1.411,30 €
- Kgl. Gesangsverein St.Cäcilia Herresbach : 885,52 €
- Kirchenchor St.Cäcilia Meyerode : 1.046,02 €

3) Tanzgruppen

- Folkloretanzgruppe Amel : 415,09 €

4) Theatergruppen

- Theaterverein Montenaus : 963,00 €
- Theaterverein „Einigkeit“ Medell : 852,31 €
- Theatergruppe Born : 879,99 €

5) Folklorevereinigungen

- KG „Degdeberjer Tünnesse“ : 1.771,04 €
- KG „Eifeljecken 8 x 11“ Heppenbach : 387,42 €
- Werbe- und Kulturausschuss Amel-Eibertingen-Valender : 1.217,59 €

Festlegung der Funktionszuschüsse 2016 an die sportlichen Vereine - Tätigkeiten 2015

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Dezember 2008 über die Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegzuschüsse an die sportlichen Vereine und Organisationen;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Dezember 2009 über die Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Dezember 2008 in der Angelegenheit „Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegzuschüsse an die sportlichen Vereine und Organisationen“;

Auf Grund der Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2009 und 01. Februar 2010, laut welchem diese Beschlüsse zu keinen Bemerkungen Anlass geben;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. September 2009 über die Gewährung und Kontrolle der von der Gemeinde gewährten Zuschüsse zur Befreiung der Hinterlegungspflicht;

Auf Grund des Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. Oktober 2009, laut welchem dieser Beschluss Wirkung haben kann;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04. Juli 2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken;

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden, insbesondere die zweckgebundene Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken und des Ausführungserlasses vom 15. Januar 2009, der die Beträge festschreibt, die die Gemeinden in Anwendung des Dekretes erhalten werden;

In Anbetracht, dass die Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie für die öffentlichen Bibliotheken ab 2009 bis 2016 um insgesamt 10,69 % erhöht wurde;

Nach Überprüfung der durch die Sportvereine eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2016 in Bezug auf die Tätigkeiten 2015;

Auf Grund der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;

In Erwägung, dass die im Gemeinderatsbeschluss vom 30. Dezember 2008 festgelegte maximale Zuschusssumme eines Vereins auf 3.000 € der Entwicklungsrate anzupassen ist, dies in Übereinstimmung mit dem jährlich angewandten Satz;

Auf Grund der Artikel L3331-1 bis L3331-9 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Erläuterungen des zuständigen Schöffen Stephan WIESEMES;

In Anbetracht dessen, dass Ratsmitglied JODOCY in Anbetracht der hohen Funktionskosten für die Vereine und in Anbetracht dessen, dass die Gemeinde den Bibliotheken, den Amateurkunstvereinigungen und den sportlichen Vereinen zuzüglich zu der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens ausgezahlten Dotation für die Basisförderung eine Aufstockung der Funktionszuschüsse 2016 begrüßen würde;

In Anbetracht dessen, dass Schöffe Stephan WIESEMES dem entgegnet, dass die Kriterien für die Auszahlung der Funktionszuschüsse 2009 festgelegt worden seien und dass im Jahre 2012 eine Indexanpassung durchgeführt worden sei, dass es sich bei den Funktionszuschüssen um eine Unterstützung der Vereine durch öffentliche Gelder handele und nicht um eine Komplettfinanzierung, dass die ausgezahlten Zuschüsse die im Jahre 2009 ausgezahlten Beträge überstiegen und dies trotz schwindender Mitgliederzahlen; dass die Funktionszuschüsse in der Gemeinde AMEL höher lägen als in den Nachbargemeinden und dass es bislang keinerlei Beschwerden von Vereinsseite gegeben habe;

In Anbetracht dessen, dass der Vorsitzende erläutert, dass es sich bei den Funktionszuschüssen um fakultative Zuschüsse handele, dass es die Erhöhung der Mittel einer Neufestlegung der 2009 einstimmig durch den Rat festgelegten Kriterien bedürfe und dass die Gemeinde die Vereine bei zahlreichen Infrastrukturmaßnahmen finanziell unterstütze;

In Anbetracht dessen, dass Ratsmitglied JODOCY erklärt, dass man hier zwischen Vereinen unterscheiden müsse, die eine Infrastruktur zur Verfügung hätten und solchen, bei denen dies nicht der Fall sei;

In Anbetracht dessen, dass Ratsmitglied JODOCY auf die Funktion der Vereine als Aushängeschild der Gemeinde verweist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

Folgende Funktionszuschüsse 2016 - Tätigkeiten 2015 an die sportlichen Vereine und Organisationen zu gewähren :

1) Turnvereine

Turn- und Sportgemeinschaft 1910 Amel : 2.831,45 €

TSV Heppenbach : 2.833,66 €

2) Wanderclubs

Wanderclub Amel : 338,71 €

Charly's Wanderclub Montenau : 560,09 €

3) Fussballclubs

FC Grün-Weiss Amel : 3.156,88 €

FC Medell : 276,73 €

- 4) Schützenvereine  
 Schützenverein St. Hubertus Amel : 442,76 €  
 Kgl. St. Leonardus Schützengilde Born : 354,21 €  
 Kgl. Bürgenschützengilde Montenau : 686,28 €  
 St. Aegidius Schützengesellschaft Heppenbach : 963,00 €  
 Kgl. St. Martinus Schützenverein Meyerode : 686,28 €  
 Kgl. Schützenverein St. Hubertus Medell : 905,44 €
- 5) Natursportvereinigung  
 NSV Amel : 763,76 €
- 6) Behindertensportclub  
 BSC Elipso : 2.496,06 €
- 7) Reiterverein  
 Epona : 2.645,49 €
- 8) Hapkido  
 Shinson Hapkido Dojang Amel und Umgebung : 1.386,95 €
- 9) Kegelsportverein  
 Eifeler Holzknacker : 276,73 €

## UNTERRICHT

### Organisation einer Herbstklasse für einen halben Stundenplan in der Gemeindeschule SCHOPPEN

#### DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 20. August 1957 zur Koordination der Gesetze über das Verwahr- und Primarschulwesen;

Auf Grund des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen, insbesondere Artikel 29 bis 31;

Auf Grund des Dekretes vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen, insbesondere Artikel 42 bis 71;

Auf Grund des Dekretes vom 17. Dezember 2001 zur Beschulung von neuankommenden Schülern;

In Anbetracht dessen, dass am dreißigsten Schultag des Monats September eine Neuberechnung des Stellenkapitals in den Niederlassungen erfolgt;

In Anbetracht dessen, dass dieses Neuberechnete Stellenkapital voraussichtlich eine Halbzeitstelle mehr ergibt als das Stellenkapital, das dem Schulträger am ersten Schultag für die betreffende Niederlassung gewährt wurde;

In Anbetracht dessen, dass der Schulträger bereits am ersten Schultag auf dieses neue Stellenkapital zurückgreifen kann und dass dieses bis zum letzten Tag des laufenden Schuljahres zur Verfügung steht;

In Anbetracht dessen, dass, wenn aufgrund der erfolgten Neuberechnung des Stellenkapitals am dreißigsten Schultag des Monats September dem Schulträger letztendlich weniger Stellen zur Verfügung stehen als er am ersten Schultag eingerichtet hat, diese zu Lasten des Schulträgers gehen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und im Einvernehmen mit der Schulleitung;

Nach Kenntnisnahme verschiedener Erläuterungen seitens der Schulschöffin Frau Nicole HEINEN-CURNEL;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : In der Gemeindeschule SCHOPPEN wird zum 01. September 2016 eine Herbstklasse für einen halben Stundenplan organisiert.

Artikel 2 : Vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation - zugestellt.

Organisation einer Herbstklasse für einen halben Stundenplan in der Gemeindeschule IVELDINGEN

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 20. August 1957 zur Koordination der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen;

Auf Grund des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen, insbesondere Artikel 29 bis 31;

Auf Grund des Dekretes vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen, insbesondere Artikel 42 bis 71;

Auf Grund des Dekretes vom 17. Dezember 2001 zur Beschulung von neuankommenden Schülern;

In Anbetracht dessen, dass am dreißigsten Schultag des Monats September eine Neuberechnung des Stellenkapitals in den Niederlassungen erfolgt;

In Anbetracht dessen, dass dieses Neuberechnete Stellenkapital voraussichtlich eine Halbzeitstelle mehr ergibt als das Stellenkapital, das dem Schulträger am ersten Schultag für die betreffende Niederlassung gewährt wurde;

In Anbetracht dessen, dass der Schulträger bereits am ersten Schultag auf dieses neue Stellenkapital zurückgreifen kann und dass dieses bis zum letzten Tag des laufenden Schuljahres zur Verfügung steht;

In Anbetracht dessen, dass, wenn aufgrund der erfolgten Neuberechnung des Stellenkapitals am dreißigsten Schultag des Monats September dem Schulträger letztendlich weniger Stellen zur Verfügung stehen als er am ersten Schultag eingerichtet hat, diese zu Lasten des Schulträgers gehen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und im Einvernehmen mit der Schulleitung;

Nach Kenntnisnahme verschiedener Erläuterungen seitens der Schulschöfin Frau Nicole HEINEN-CURNEL;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : In der Gemeindeschule IVELDINGEN wird zum 01. September 2016 eine Herbstklasse für einen halben Stundenplan organisiert.

Artikel 2 : Vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation - zugestellt.

VERSCHIEDENES

Festlegung der Verkaufsbedingungen für gemeindeeigene Baugrundstücke

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht der am 28. November 2001 durch den Gemeinderat verabschiedeten Ergänzung der Ankaufverpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL jungen Bauwilligen Bauland zu sozialen Preisen anbieten möchte und den Kauf an Bedingungen knüpfen möchte, um Spekulationen und Missbrauch vorzubeugen;

In Anbetracht der Sitzung der Kommission 5 (Schulwesen, Jugend, Senioren, Wohnungswesen und Urbanismus) vom 02. Juni 2016 zur Neufestlegung der Verkaufsbedingungen für gemeindeeigene Baugrundstücke;

Nach Durchsicht des Entwurfs der festzulegenden Verkaufsbedingungen für gemeindeeigene Baugrundstücke;

Nach Anhörung der Schöffin für Schulwesen, Jugend, Senioren, Wohnungswesen und Urbanismus;

In Anbetracht dessen, dass die Minderheitsliste „GZ-Mach mit!“ verschiedene Wortkorrekturen vorschlägt;

In der Erwägung, dass Ratsmitglied AUTMANN von der Minderheitsliste „BI“ die Ansicht vertritt, dass die beiden Oppositionsfraktionen den Anstoß für die Neufestlegung der Verkaufsbedingungen für gemeindeeigene Baugrundstücke gegeben hätten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

Die durch Ratsbeschluss vom 28. November 2001 festgelegten Ankaufsverpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle ersatzlos zu streichen und durch nachfolgende Verkaufsbedingungen für gemeindeeigene Baugrundstücke zu ersetzen :

- 1) Jeder Käufer (Mindestalter 18 Jahre) kann nur eine Baustelle erwerben.
- 2) Der Käufer der Baulose verpflichtet sich, das zu errichtende Wohnhaus selbst während einer Zeitspanne von mindestens 10 Jahren als Hauptwohnsitz zu bewohnen und dieses während dieser Zeitspanne nicht zu verkaufen. Der Gemeinderat kann in Härtefällen Ausnahmeregelungen gewähren. Der Weiterverkauf der Immobilie innerhalb der Frist von 10 Jahren kann nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen und der zukünftige Käufer muss die hier genannten Verkaufsbedingungen erfüllen.
- 3) Es ist erlaubt, zwei nebeneinanderliegende Gemeindebaustellen zu kaufen, um dort ein Doppelhaus mit Giebelgemeinschaft im Hauptvolumen zu errichten, wenn dies durch die Verstädterungsgenehmigung vorgesehen ist. In einer Doppelhaushälfte muss der Käufer seinen Hauptwohnsitz während 10 Jahren haben, während die zweite Doppelhaushälfte verkauft oder vermietet werden kann. Der Käufer der beiden nebeneinanderliegenden Gemeindebaustellen, sowie der zukünftige Käufer der zweiten Doppelhaushälfte müssen die hier aufgeführten Verkaufsbedingungen erfüllen.
- 4) Der Käufer darf weder Besitzer einer Baustelle, noch Eigentümer eines Wohnhauses innerhalb oder außerhalb der Gemeinde AMEL sein. Beim Registrierungsamt muss der Käufer eine entsprechende Bescheinigung über den Nichtbesitz beantragen und dem Kaufantrag beifügen.
- 5) Eine Ausnahme gilt für Käufer mit anerkannter Behinderung von mindestens 66 % oder einer Gehbehinderung von wenigstens 50 %. Der Käufer verpflichtet sich dann, das sich in seinem Besitz befindliche Haus (Eigentumswohnung) binnen zwei Jahren nach Einzug in das in dieser Erschließung errichtete Wohnhaus, zu verkaufen. Die betroffenen Personen überweisen vor der Veraktung eine Kautionshöhe von 5.000 €, die an die Gemeinde verfällt, wenn der Verkauf ihres Hauses nicht binnen besagter Frist von zwei Jahren erfolgt ist.
- 6) Im Sinne der Förderung von Mehrgenerationen-Wohngemeinschaften ist es Käufern über 65 Jahren, die Punkt 4 nicht entsprechen, erlaubt, eine zweite Doppelhaushälfte mit Giebelgemeinschaft zu kaufen. Der Käufer verpflichtet sich dann, das sich in seinem Besitz befindende Haus (Eigentumswohnung) binnen 2 Jahren nach Einzug in das in dieser Erschließung errichtete Wohnhaus, zu verkaufen. Die betroffenen Personen überweisen vor der Veraktung eine Kautionshöhe von 5.000 €, die an die Gemeinde verfällt, wenn der Verkauf ihres Hauses nicht binnen besagter Frist von zwei Jahren erfolgt ist.
- 7) Der Käufer verpflichtet sich, ab dem Tage der Inbesitznahme der Bauparzelle die Bauarbeiten innerhalb einer Frist von 3 Jahren in Angriff zu nehmen und nach 5 Jahren desselben Datums in das Wohnhaus einzuziehen.

- 8) Der Käufer ist verpflichtet, die erworbene Baustelle, im Falle, dass diese nicht sofort bebaut wird, regelmäßig zu unterhalten (vor dem 15. Juli ganz zu mähen). Unterlässt er dies, wird die Gemeinde diese Arbeiten durchführen und dem Käufer der Parzelle in Rechnung stellen. Bei Weiterverkauf der Parzelle geht diese Verpflichtung auf den Rechtsnachfolger über.
- 9) Bisher wurden die Gesamtkosten des Kaufpreises, der Verstärkerprozedur und Infrastrukturkosten zu gleichen Teilen auf die Käufer verteilt. In der Gemeinde AMEL ist die Nachfrage nach Baulosen, die eine Giebelgemeinschaft erfordern, nicht sehr groß. Um einen finanziellen Anreiz zu schaffen, werden Parzellen, auf denen Einzelhäuser errichtet werden dürfen, 10 €/m<sup>2</sup> teurer verkauft, als die Parzellen, auf denen Doppelhäuser errichtet werden müssen.
- 10) Die Vermessungs-, Akt- und Verwaltungskosten sind zu Lasten des Käufers.
- 11) Die Preise können durch Gemeinderatsbeschluss jederzeit angepasst werden.
- 12) Es dürfen nur hypothekarische Einschreibungen auf das Grundstück vorgenommen werden, die in Zusammenhang mit der Errichtung eines Wohnhauses auf diesem Grundstück stehen. Sämtliche anderen hypothekarischen Eintragungen sind nicht zulässig.
- 13) Die Zustellung der Lose erfolgt entsprechend folgender Regelung :
  - Nach der Verstärkergenehmigung veröffentlicht die Gemeinde AMEL das Bauvorhaben im Gemeindeinfoblatt und auf der Gemeindefwebseite;
  - So wie die Bewerbungen reinkommen, werden die Baulose vorrangig vergeben;
  - Sollte es mehrere Bewerber zeitgleich für das gleiche Los geben, entscheidet das Los.
- 14) Der Gemeinderat muss dem Antrag auf den Ankauf einer Parzelle prinzipiell bzw. endgültig nach Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zustimmen.
- 15) Der Antragsteller muss sich schriftlich mit den vorstehenden Richtlinien und Bedingungen einverstanden erklären.

#### FRAGEN

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündliche Fragen gestellt und durch das Gemeindegkollegium beantwortet :

- 1) Frage des Mitglieds AUTMANNNS an den 1. Schöffen in Bezug auf das Mähen von Gras längs der Wege
- 2) Frage des Mitglieds AUTMANNNS an den 1. Schöffen in Bezug auf den Zustand des Friedhofs SCHOPPEN-MÖDERSCHIED